

# VEREINSSATZUNG

## des

### „Glashüpfer e.V.“

Aktuelle Fassung vom 30.03.2023

---

#### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Glashüpfer“.
2. Der Sitz des Vereins ist Germershäuser Str. 51, 35096 Weimar (Lahn) und soll in das Vereinsregister Marburg eingetragen werden.
3. Mit Eintragung des Vereins führt er den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zwecke des Vereins sind nach §52 Abs. 2 der Abgabenordnung im Einzelnen:
  - Die Förderung von Umwelt und Naturschutz, sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.
    - Erprobung und Umsetzung von ökologischer, klimaschonender und sozialer Landwirtschaft und Förderung von Biodiversität.
    - Erhalt und Vermehrung alter und samenfester Gemüse- und Obstsorten.
    - Förderung von kleinbäuerlicher, nachhaltiger Landwirtschaft, sowie regionaler und saisonaler Ernährung.
  - Die Förderung der Erziehung und der Bildung.
    - Förderung (basis-) demokratischer und solidarischer Organisationsformen zur Versorgung mit Lebensmitteln.
    - Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft.

- Schaffung von Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, biologischem Gartenbau und biologischer Landwirtschaft, sowie gemeinsames Erlernen und die Vermittlung von Kenntnissen darüber.
- Gemeinschaftsbildende Aktionen und Raum für Integration von Diskriminierung betroffenen und/oder marginalisierten Menschen.
- Förderung von Kunst und Kultur im ländlichen Raum.

In den oben genannten Bereichen wird eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und Kooperation mit Betrieben und Institutionen angestrebt.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Zulässig sind die Erstattung der nachgewiesenen Kosten, die im Rahmen einer Tätigkeit für Zwecke des Vereins entstanden sind und die Vergütung für Dienstleistungen im Rahmen ordentlicher Anstellungsverhältnisse oder sonstiger berufsmäßiger Tätigkeit für den Verein. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Wird der Verein aufgelöst, gehen alle Mittel des Vereins an den „Urtica e.V.“

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede Personengesellschaft und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Zwecke des Vereins fördern will. Die Beitrittserklärung ist formlos schriftlich einzureichen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein unterscheidet zwischen aktiven- und Fördermitgliedern. Die aktiven Mitglieder sind stimmberechtigt und zahlen einen Jahresbeitrag. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und zählen als ideelle Unterstützer\*innen und können einen freiwilligen Förderbeitrag leisten.

## **§ 5 Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bei natürlichen Personen (bei juristischen Personen mit Löschung bzw. Auflösung der Gesellschaft), Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft kann mit monatlicher Frist zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann bei gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und der nächsten folgenden Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt. Der Ausschluss wird wirksam zum Ende desjenigen Monats, in dem die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat. Das Mitglied ist entsprechend vom Vorstand über den Beschluss zu informieren.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern nicht anders von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
2. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig den bei der ordentlichen Mitgliederversammlung von ihnen benannten und mit ihnen vereinbarten Beitrag zu zahlen und andere vereinbarte Zahlungen zu leisten.
3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen einem oder mehreren Mitgliedern für besonderen Einsatz für den Verein eine Aufwandsentschädigung (z.B. in Form der Ehrenamtszuschale) zu zahlen.
4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, antisemitischen, sexistischen oder in sonst irgendeiner Art diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen und Äußerungen. Handlungen, die den Verein mit der Verbreitung solcher Inhalte über das Vereinsnetzwerk oder mit Hilfe von Kontaktinformationen des Vereins in Verbindung bringen, sind mit einer Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar.

## **§ 7 Beiträge**

1. Die aktiven Mitglieder haben Beiträge, mindestens aber einen Jahresbeitrag zu leisten. Dessen Höhe setzt die Mitgliederversammlung getrennt für natürliche und juristische Personen fest.
2. Der Jahresbeitrag ist jährlich zu entrichten.

## § 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand und der erweiterte Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden, welche nur natürliche Personen sein können. Alle Vorstandsmitglieder müssen aktives Mitglied im Verein sein.
2. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.
3. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so hat die Mitgliederversammlung für den Rest seiner Amtszeit unverzüglich ein Ersatzmitglied zu wählen.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den drei Vorsitzenden. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann durch Erteilung von Vollmachten anderen Mitgliedern des Vereins eine beschränkte Vertretungsmacht in einem bestimmten Aufgabenbereich zuweisen. Vertretungsrechte gelten bis zum Widerruf.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, in diesen führt er die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die anliegenden Arbeiten im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandssitzungen sind vereinsoffen.
6. Zwischen den Sitzungen des Vorstandes können Beschlüsse auch schriftlich, bzw. fernmündlich, herbeigeführt werden, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer vorher mitgeteilten Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Die Vorstandsmitglieder sind untereinander gleichberechtigt. Entscheidungen müssen im Konsens getroffen werden. Die Abstimmungen sind offen.
8. Aufgaben des Vorstandes: Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, er verwaltet die Vereinsmittel. Einzelne Mitglieder des Vorstandes dürfen nur aufgrund von Vorstandsbeschlüssen tätig werden. Der Vorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter\*innen anstellen. Mit diesen muss ein Arbeitsvertrag nach geltendem Recht abgeschlossen werden.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Sie wird mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder per Email mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern oder nach schriftlichem Antrag von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem beliebigen Mitglied geleitet. Es wird Protokoll von einem beliebigen Mitglied geführt. Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und dem\*der Protokollant\*in geführt und unterzeichnet.
5. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenabgabe über Stellvertreter\*innen ist unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Konsens; soweit dies nicht erreicht werden kann, beschließt sie mit zwei-drittel Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Mitglieder.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Sie wählt, entlässt und entlastet den Vorstand.
  - Sie setzt die Jahresbeiträge der Mitglieder fest.
  - Sie beschließt den Haushalt.
  - Sie kann die Satzung ändern.
  - Sie entscheidet über die Auflösung des Vereins.
  - Sie kann eine Geschäftsordnung beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist

## **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen werden im Konsens beschlossen; soweit dies nicht erreicht werden kann, werden sie mit zwei-drittel Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Mitglieder beschlossen. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

Weimar (Lahn), den 30.03.2023